

Finanzielle Auswirkungen

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
Ergebnishaushalt	Erträge					
	Aufwendungen					
Finanzhaushalt (Inv.)	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben oder-einnahmen:						
Eigenanteil Stadt:						

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellen-ab-bau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich direkt aus der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan und werden dort detailliert dargestellt.

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die Haushaltsmittel sind

- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. | **veranschlagt.**
- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. | **nicht veranschlagt.**
- in Höhe von in der Planung für 2022-2025
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. | **veranschlagt.**

Begründung:

Gemäß der §§ 58 und 112 NKomVG hat der Rat der Stadt Emden für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Das Budget 2022 wurde nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt und wird in einem Budgetbuch (Haushalt und Produkte) zusammengefasst.

Der Haushalt 2022 bildet den Verwaltungsentwurf aus den Ergebnissen der Budgetgespräche ab. Die nachträglichen Änderungen, die den anliegenden Änderungslisten zu entnehmen sind, werden nach Beschluss in den Haushalt 2022 eingearbeitet. Hierbei handelt es sich zum einen um die durch die Verwaltung vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen und zum anderen um weitere Änderungen durch Anträge der Fraktionen etc. Hinzu kommt das Investitionsprogramm bis 2025 gemäß § 118 NKomVG.

Gemäß § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG hat der Rat bereits mit dem Haushalt 2021 beschlossen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, soweit wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Siehe Produktbeschreibungen in den Teilhaushalten

Anlagen:

- Haushaltsentwurf 2022
- Änderungslisten zum Erg.HH
- Information zur Konzernfinanzierung